

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher / nicht öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	02.07.2018

Schädigung des denkmalgeschützten Hauses Hansemannstr. 2

Die Fraktion DIE LINKE in der Bezirksvertretung Ehrenfeld stellt vor dem Hintergrund der Schädigung des denkmalgeschützten Hauses Hansemannstraße 2 verschiedene Fragen. Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

Frage 1:

Seit wann steht das Haus Hansemannstr. 2 leer?

Antwort der Verwaltung:

Nach Informationen der Wohnungsaufsicht steht das Gebäude seit August 2016 leer.

Frage 2:

Wurde der Leerstand (bzw. der Abbruch) im Zusammenhang mit der Wohnraumschutzsatzung beantragt und genehmigt?

Antwort der Verwaltung:

Der Leerstand war dem Amt für Wohnungswesen nicht bekannt. Ein Antrag zur Zweckentfremdung von Wohnraum durch Abbruch wurde am 20.04.2018 eingereicht. Die Genehmigung wurde am 11.05.2018 unter der Auflage erteilt, dass auf dem gleichen Grundstück neuer Wohnraum geschaffen wird. Der neu zu schaffende Wohnraum enthält grundsätzlich nicht weniger Wohnfläche als der zweckentfremdete Wohnraum. Zuschnitt und Standard müssen für die allgemeine Wohnversorgung geeignet sein. Weiterhin enthält die Genehmigung die Bedingung, eine Sicherheitsleistung vor dem Abbruch zu hinterlegen. Die Genehmigung war nach entsprechender Prüfung zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren, unter anderem, weil das Bauaufsichtsamt zuvor die Notwendigkeit des Abbruchs bestätigt hatte.

Frage 3:

Wann wurde der Abbruch (zuletzt) beantragt? Gab es zuvor weitere Anträge auf Abbruch?

Antwort der Verwaltung:

Der Antrag auf Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum durch Abbruch wurde erstmals am 20.04.2018 gestellt. Weitere, zuvor gestellte, Anträge auf Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum gab es nicht.

Frage 4:

Ist beabsichtigt, zumindest die Fassade zu erhalten oder rekonstruieren zu lassen?

Antwort der Verwaltung:

Die Frage kann durch die Wohnungsaufsicht nicht beantwortet werden, da sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Ämter fällt. Soweit hier bekannt ist, wurde zu dem Bauvorhaben aus Sicht des Bauaufsichtsamtes in der letzten Sitzung vom 04.06.2018 bereits umfassend Stellung genommen.

Frage 5:

Wer ist der/die Eigentümer*in des Hauses Hansemannstr. 2?

Antwort der Verwaltung:

Die Frage ist aus Datenschutzgründen im nichtöffentlichen Teil unter TOP 20.2 beantwortet.